

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 4

Bayreuth, 8. Februar 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;

Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Im Landkreis Bayreuth sind auch für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen.

Dies gilt nicht für die Abhaltung schriftlicher Prüfungen im dafür erforderlichen Zeitumfang.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8.2.2021 in Kraft und ist bis 14.2.2021 gültig.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kannes zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ab Mitte Dezember 2020 war im Landkreis Bayreuth ein starker Anstieg von Infektionen zu verzeichnen, wodurch der Wert der sog. 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Bayreuth vom 17.12.2020 bis einschließlich 20.1.2021 überschritten war. Die Infektionslage im Landkreis Bayreuth hat sich seitdem nicht wesentlich verbessert und liegt aktuell laut RKI bei einer 7-Tages-Inzidenz von 146 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern. Der Landesdurchschnitt von 83 Neuinfektionen (lt. RKI vom 4.2.2021) ist damit deutlich überschritten.

Mit einem kurzfristig erheblichen Rückgang der Infektionszahlen ist auch weiterhin nicht zu rechnen. Maßgeblich für diese Einschätzung ist unter anderem die inzwischen vielfach per Sequenzierung nachgewiesene Virusmutation im Landkreis Bayreuth, welche nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine wesentlich stärkere Verbreitung des Virus mit sich bringt. Es wird daher insgesamt auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse und Entwicklungen davon ausgegangen, dass die Infektionslage im Landkreis Bayreuth bis zum 14.2.2021 weiter äußerst angespannt bleiben wird.

II.

- Das Landratsamt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
- Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. Bay-IfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor dynamisch auf hohem Niveau. Auch im Landkreis Bayreuth ist ein leichter Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Daher sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken und die weitere Verbreitung der Krankheit einschränken.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Mit der 11. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Nach § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sind Schulen für Schülerinnen und Schüler weiterhin geschlossen. Es findet bayernweit Distanzunterricht statt.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. Bay-IfSMV kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, Wechselunterricht zulassen.

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

vollzig des interactionscrituzgesetzes (1834), Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;

Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante Mit gemeinsamer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021, Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807 vom 28.1.2021 ist bekannt gegeben worden, dass ab Montag, den 1.2.2021, für die vorbezeichneten Schülergruppen Wechselunterricht (d.h. Unterricht mit geteilten Klassen bzw. Kursen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) stattfindet.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bayreuth und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt für die Stadt und den Landkreis Bayreuth wird die Aufnahme des Wechselunterrichts in der jetzigen Situation als ein sehr großes Infektionsrisiko angesehen.

Angesichts des immer noch intensiven und diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis Bayreuth ist das Zusammentreffen von Schülerinnen und Schülern nicht einmal im Umfang von Wechselunterricht zu vertreten. Die im bayernweiten Vergleich relativ hohe 7-Tages-Inzidenz (die bayernweite Inzidenz liegt aktuell lt. RKI bei 83,09) in Verbindung mit der Tatsache, dass hier auch bei mehreren Personen der Verdacht der britischen Coronavirus-Variante festgestellt wurde (und dies auch mehrfach im Zusammenhang mit Personal und Patienten zweier Krankenhäuser), erscheint eine Wiederaufnahme von Präsenzunterricht zum 8.2.2021 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als nicht vertretbar. Insbesondere ist das Risiko einer Weiterverbreitung der Virusmutation nicht hinnehmbar.

Aus Gründen des Infektionsschutzes spricht jedoch nichts gegen die Abhaltung schriftlicher Prüfungen in den Schulhäusern. Schriftliche Leistungsnachweise dürfen daher durchgeführt werden, um den betroffenen Jahrgangsstufen angesichts der zeitlichen Nähe der Abschlussprüfungen wenigstens diese Option zu eröffnen.

Die getroffene Maßnahme ist nach der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich, geeignet und angemessen, um dem aktuell erhöhten Infektionsrisiko im Landkreis Bayreuth entgegenzuwirken. Durch die Fortführung von Distanzunterricht werden Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern verhindert und damit auch eventuelle Infektionen mit dem Coronavirus. Da aktuell zu einem erheblichen Teil Infektionen im privaten Bereich geschehen und die Infektionsketten nicht nachvollziehbar sind, muss davon ausgegangen werden, dass dies auch im Kontakt zwischen Schülerinnen und

Schülern auftreten kann. Gerade durch den gemeinsamen Aufenthalt in Klassenräumen erhöht sich das Risiko einer Ansteckung stark.

Die betroffenen Schüler sind auch nur in einem vertretbaren Maße eingeschränkt, da im Rahmen von Distanzunterricht durchaus für einen begrenzten Zeitraum eine Beschulung möglich ist, was sich in den letzten Wochen gezeigt hat. Zudem sind gerade Schüler dieser Jahrgangsstufen aufgrund ihres Alters für den begrenzten Zeitraum von einer weiteren Woche durchaus in der Lage, sich auch im Distanzunterricht aktiv und selbständig zu beteiligen und entsprechende Lernergebnisse zu erzielen.

Es muss hier das Interesse der betroffenen Schüler hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen. Aktuell ist der Schutz vor weiteren Ansteckungen für einen absehbaren Zeitraum und damit das Verhindern von schweren Erkrankungen mit zu einem erheblichen Teil tödlichen Verlauf wichtiger als das Ermöglichen von Unterricht in der Form von Wechselunterricht.

Weniger einschränkende und trotzdem geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen wurden eng mit dem Fachbereich Gesundheitswesen abgestimmt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der vergleichsweise hohen und leicht ansteigenden Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth und des Auftretens der Virus-Variante ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 8.2.2021 in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis einschließlich 14.2.2021 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www. vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1
 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil
 einer Allgemeinverfügung öffentlich
 bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung
 können während der allgemeinen
 Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung
 eingesehen werden.

Bayreuth, 5. Februar 2021 Landratsamt Bayreuth Wiedemann Landrat